

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 49

Rubrik: Für die Werkstatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- b) Die Versicherung umfasst alle Körperverletzungen und gewerblichen Vergiftungen, welche den Tod oder eine vollständige oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben, sofern dieselben nicht nachgewiesenermaßen durch den Betroffenen selbst herbeigeführt wurden.
- c) Die Versicherung geschieht in einer staatlichen, einheitlichen Anstalt für die ganze Eidgenossenschaft. Die Zentralverwaltung wird von einem eidgenössischen Unfallversicherungsamte geführt, dem Beamte in den Verwaltungsbezirken, welche der industriellen und gewerblichen Gliederung möglichst angepasst sind, unterstehen. Der ganze Geldverkehr — Einzug der Beiträge und Auszahlung der Entschädigungen — wird durch die Post besorgt. Der Bund übernimmt die Kosten der Einrichtung und Verwaltung.
- d) Zur Kontrolle der Vollständigkeit und richtigen Gefahrenglassifikation der Beitragspflichtigen, sowie zur Festsetzung des Unfall-Schadens werden durch direkte Wahlen der Geschäftsinhaber, Unternehmer, beziehungsweise Meister, einerseits und der Arbeiter anderseits in den Verwaltungsbezirken Ausschüsse mit gleicher Mitgliederzahl von beiden Seiten errichtet. Dieselben haben auch Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen, deren Vollzug zu kontrollieren und Abgeordnete zu bezeichnen, welche bei Streitfällen, die vor das eidgen. Unfallversicherungsamt weitergezogen werden, mitzuwirken haben.
- e) Die Anstalt ersetzt den festgesetzten Schaden vollständig und zwar in der Regel durch Rentenzahlungen. Für die Schadenberechnung ist der bisherige Jahresverdienst maßgebend, soweit er 2000 Fr. nicht übersteigt. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, welche minderjährige Personen betrifft, ist der Mittellohn eines volljährigen Arbeiters in Ansatz zu bringen.
- f) Der Versicherungsbeitrag wird für die ersten zwei Jahre nach einer vom eidgenössischen Versicherungsamt festzusetzenden Skala in dreimonatlichen Raten vorausbezogen. Für die folgenden Jahre ist der Beitragsbezug nach den Ergebnissen der vorausgegangenen Jahre auf Grund des Deckungsverfahrens zu berechnen.

4. Die Haftpflicht bei Verschulden ist weder durch die Kranken- noch durch die Unfallversicherung aufgehoben.

5. Kranken- und Unfallversicherung sollen allen Einwohnern, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind, offen stehen. Für Unfallversicherungsverträge, welche auf eine höhere Jahresrente als auf 2000 Franken lauten, ist eine besondere Abtheilung einzurichten und beim Beitragsbezug auf Deckung der Verwaltungskosten Rücksicht zu nehmen.

Für die Werkstatt.

Wirtschaftsstühle gut zu lackiren. Wirtschaftsstühle und sonstige den Strapazen des wirtschaftlichen Gebrauches ausgesetzte Gegenstände erfordern eine vorsichtige Behandlung bei der Lackirung, wenn die letztere gut und dauerhaft werden soll.

Zunächst bereitet man sich die Grundfarbe aus einem Theil gutem Bleiweiß und einem Theil Bleigelb und den nöthigen Mischfarben in gutem klebfreiem Leinölnirnis dick angerieben und verdünnt diese mit halb Firnis und halb Terpentinöl. Als Trockenmittel setze man, wie ich schon öfters empfohlen, Bleiglätte und gebrannten Vitriol, fein in Terpentinöl gerieben, zu. Ist damit der Grund recht mager und deckend gestrichen und getrocknet, so malt man das Holz mit Eißigfarbe, also nicht mit Oelfarben. Das nun folgende Lackiren besorge man mit reinem Zanzibar-Kopallack und lasse dann

die Gegenstände acht Tage gut austrocknen. Uebelstände werden sich bei einer so hergestellten Arbeit nicht zeigen, vorausgesetzt, daß der Lack rein und nicht mit anderen, geringwertigen Lacken verschnitten ist.

Alle weichen Lacks, wie die aus Manilla-, Kauri-, westindischen u. s. w. Kopal taugen nichts für solche Arbeiten, da sie zu wenig Fetttheile vertragen können. Sie werden, wenn sie ein Jahr gestanden haben, weiß und spröde, wogegen Lacks aus Zanzibar-, ostindischen Kopal und gutem Bernstein, wenn diese Materialien rein verarbeitet wurden, Hartlacks sind. Man kann sie am besten prüfen, indem sie unter Oelfarbe gemischt werden. Die weichen Lacks werden hierbei durch stetes Rühren gerinnen, was bei den Hartlacks nicht der Fall ist.

Verschiedenes.

Savonniere-Kalksteine. Wir brachten jüngst einen Artikel über diesen besonders bei Neubauten in der Stadt St. Gallen vielfach verwendeten gelblich-weißen Stein, der mit Säge und Hobel bearbeitet werden kann und später an Wind und Wetter sehr fest und wetterbeständig wird. Wir fügen heute jenem Artikel noch bei, daß die beste Bezugsquelle für diese Steine die Firma Theod. Mathiessen in Regensberg ist, Vertreter der Firma H. Brasseur in Bar-le-Duc für die Ost- und Zentralschweiz, während die Firma C. Fr. Meyer Vertreter für Deutschland, Oesterreich zc. ist. In St. Gallen kommt dieser Stein besonders schön zur Geltung in den Häusern und Willen von Dr. med. Kuhn, Ab. Jkle, A. B. Beuter, Engler-Zollhofer zc. und am Delugan'schen Konzerthause.

Auswahl von Eichenholz. Bei der Auswahl von Eichenholz, welches zur Verarbeitung in der Möbelschreinerei bestimmt ist, erkennt man die Qualität verschiedener Holzsorten, nach einer Angabe von Lehmann, am besten dadurch, daß man Probestücke des Holzes in Wasser legt und darauf achtet, welches derselben am meisten Wasser auffaßt, was man durch Wiegen vor und nach dem Einlegen in's Wasser leicht feststellen kann. Diejenige Holzsorte, welche am wenigsten Wasser absorbiert, ist zur Verwendung für den Möbelschreiner am empfehlenswertheften, da sie die dichtesten Zellenschichten besitzt und demgemäß sich zerstörenden Einflüssen gegenüber am widerstandsfähigsten zeigen dürfte.

Seitdem die Unternehmer Bucher und Durrer ihre Zelte im Tessin aufgeschlagen haben, folgen auch hier zu Lande Eisenbahn- und andere öffentliche und Privatbauten rasch aufeinander. Den Anfang machte die Drahtseilbahn, welche die Stadt Lugano mit ihrem hübsch, aber un bequem gelegenen Bahnhofe verbindet und vortreffliche Geschäfte macht. Dann folgte das größere und kühne Werk der Bahnradbahn zum San Salvatore, das mit raschen Schritten seiner Vollendung entgegengeht. In dritter Linie ist zu nennen die mächtige Wasserleitung von Arogno und Maroggia behufs Benutzung der Wasserkräfte aus der Mara zum Betriebe der Turbinen, welche dazu bestimmt sind, die Stadt Lugano und bald auch die ganze Gegend um den Ceresio herum mit dem elektrischen Lichte zu versehen. Von der Wasserfassung herab bis zu den genannten Dinamo-Turbinen (herrührend aus der Fabrik von Derikson) mißt die stattliche Leitung eine Länge von 3200 Meter, und die Leitungsröhren haben einen Durchmesser von 45 Centimeter. Das Wasser fällt von einer Höhe von 245 Meter ab und bewirkt einen Druck von 24 Atmosphären.

Die Turbinen setzen zwei Maschinen in Bewegung, von denen die eine mit zirka 120 Pferdekraften den Bahnzug